



FlugmodellSportclub Johannisthal e.V.

Flugbetriebsordnung gültig ab 01.05.2019

Allgemeines

Jeder hat sich grundsätzlich so zu verhalten, daß Flugbetrieb, öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet, Personen und Sachwerte nicht gefährdet werden. Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn für den jeweiligen Modellflieger eine Flugmodellhalter-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen ist.

Gastmodellflieger haben sich beim Flugleiter anzumelden, müssen die Versicherung nachweisen und zahlen eine Startgebühr von 5,00 €. Sie haben die Flugplatz- und Flugbetriebsordnung zu beachten.

Auf der Start- und Landebahn sind Hunde verboten. Im Vorbereitungsraum müssen Hunde angeleint werden.

Flugbetrieb

Jeder Modellflieger hat sich vor Beginn seines Flugbetriebes im Flugbetriebsbuch mit Name, Zeit, genutztem Frequenzbereich und Modellart einzutragen. Nach Beendigung seines Flugbetriebes muß die Zeit eingetragen werden.

Die Flugvorbereitung der Modelle hat generell im Vorbereitungsraum zu erfolgen.

Zum Fernsteuern der Flugmodelle sind nur das 2,4 GHz Band sowie die Frequenzen 35 Mhz A- und B-Band (orange) und 40 Mhz (Kanal 50-53) (grün) zugelassen. Eine Nutzung im Bereich von 27 Mhz ist nur nach Absprache mit dem Flugleiter erlaubt.

Werden RC-Anlagen mit festen Kanälen betrieben, ist die Kanalnummer ins Flugbetriebsbuch einzutragen und zu prüfen, ob Kanaldoppelbelegung besteht. Sender dürfen nur mit der entsprechenden Kanalklammer eingeschaltet werden. Die Klammer ist ausschließlich am Fuß der Senderantenne zu befestigen. Nach Beendigung des Fluges ist der Sender auszuschalten und die Kanalklammer wieder an der Kanaltafel zu deponieren. Bei Mehrfachbelegung einer Kanalnummer sind die Sender während der Flugpausen ausgeschaltet abzustellen.

Zugelassen sind Modelle mit einer Abflugmasse bis maximal 25 kg. Flugmodelle mit einer Masse von über 250 g müssen mit den Flugmodellhalterdaten Vorname, Name, Straße und Wohnort gekennzeichnet sein.

Verbrennungsmotoren müssen mit geeigneten Schalldämpfern ausgerüstet sein. Der Modellpilot muß im Besitz eines gültigen Lärm-Passes sein. Vor dem Start muß ein Lärm-Pass kontrolliert werden können. Die Schallobergrenze von 84db/A darf nicht überschritten werden. Es dürfen maximal zwei Modelle mit Verbrennungsmotor oder Turbine gleichzeitig geflogen werden.



Der Flugbetrieb ohne Flugleiter ist nicht zulässig. Vor Beginn des Flugbetriebes hat sich der erste anwesende FMSC-Modellflieger als Flugleiter im Flugbetriebsbuch einzutragen. Bei einer Anwesenheit von mehr als zwei Modellfliegern darf der Flugleiter selbst nicht fliegen. Der zweite anwesende FMSC-Modellflieger hat sich zur Ablösung des ersten Flugleiters bereitzuhalten und dafür als zweiter Flugleiter einzutragen. Der Name des Flugleiters und die Zeit zum Beginn seiner Tätigkeit sowie die Zeit des Endes seiner Flugleitertätigkeit sind im Flugbetriebsbuch zu dokumentieren. Der Flugleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Flugbetriebsordnung. Der Flugleiter ist weisungsberechtigt gegenüber allen Personen, die sich auf dem Flugplatzgelände aufhalten. Die zeitweilige oder dauernde Übertragung der Flugleiterfunktion auf einen anderen FMSC-Modellflieger ist nach Absprache gestattet und im Flugbetriebsbuch zu vermerken (Namen, Zeitpunkte). Die Niederlegung der Flugleitertätigkeit ohne Nachfolgeregelung bei gleichzeitiger Fortsetzung des Flugbetriebes ist unzulässig.

Der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotor oder Turbine ist zu folgenden Zeiten gestattet:

	Beginn	Betriebspause
Montag bis Freitag	ab 8:00 Uhr	
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	ab 9:00 Uhr	13:00 bis 15:00 Uhr.

	Ende
Januar	15:30 Uhr
Februar	16:10 Uhr
März	17:00 Uhr
April	19:00 Uhr
Mai	19:50 Uhr
Juni	20:00 Uhr
Juli	20:00 Uhr
August	19:30 Uhr
September	18:30 Uhr
Oktober	17:10 Uhr
November	15:15 Uhr
Dezember	14:50 Uhr

Während der Betriebspausenzeit ist der Betrieb von Modellen mit Verbrennungsmotor und Turbine nicht gestattet.

In der Luft befindliche Modelle mit stehendem Motor, Seglermodelle, Notlandungen sowie Fallschirmspringer haben immer Vorrang. Flugmodelle haben manntragenden Luftfahrzeugen auszuweichen. Ebenso haben Motorflugmodelle Segelflugmodellen auszuweichen.

Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges beobachtet werden. Fliegen per Videobrille oder per Monitor (FPV) darf bis zu einer Höhe von 30 m betrieben werden, wenn entweder das Modell nicht schwerer als 250 g ist oder ein Luftraumbeobachter eingesetzt wird. Bei Betrieb über 30 m muß ein Lehrer-Schüler-System eingesetzt werden, welches es dem „Lehrer“ ohne Videobrille ermöglicht, jederzeit die Steuerung zu übernehmen.



Für den Einsatz von Multikoptern gilt die 100 m Grenze generell auch auf dem Modellfluggelände und auch mit Kenntnissnachweis. Flugschüler und Anfänger können vom Flugleiter zugelassen werden, wenn ein erfahrener Vereinsmodellflieger assistiert.

Start-und Landebahn

Zutritt zum Flugfeld haben nur der Flugleiter und die unmittelbar am Flugbetrieb beteiligten Modellflieger und Helfer. Die Modellflieger stehen immer zusammen in einem abhängig von der genutzten Start- und Landebahn festgelegten Kreis. Bei Start-und Landevorgängen muß eine klare Absprache zwischen den Piloten gewährleistet sein. Starts sind mit dem Ruf „Start“ und Landungen mit dem Ruf „Landung“ anzukündigen.

Sicherheit

Der Einsatz von Flugmodellen mit Turbinen ist nur gestattet, wenn ein Helfer und ein Feuerlöscher bereit stehen. Testläufe der Turbinen dürfen nicht im Vorbereitungsraum erfolgen. Es muß eine Erste-Hilfe-Ausrüstung bereit gestellt sein, die mindestens der für das Führen von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen entspricht. Fahrzeuge sind sofort nach dem Ent- oder Beladen aus dem Vorbereitungsraum zu entfernen.

Die in der Aufstiegserlaubnis vorgeschriebenen Flugzonen sind einzuhalten.
Begrenzung der Flugzonen:

- im Norden bis 120 m zur Straße
- im Osten bis 300 m
- im Süden bis 300 m gedachte Verlängerung des Schutzzaunes
- im Westen bis 300 m gedachte Verlängerung des Schutzzaunes

Der Anflug auf Personen und Tiere sowie das Überfliegen von Personengruppen, des Vorbereitungsraumes und des Parkplatzes sind untersagt.

Schlußbemerkung

Im Interesse der Sicherheit, zur Beachtung behördlicher und gesetzlicher Bestimmungen und mit Rücksicht auf die Anlieger ist die vorstehende Flugplatz- und Flugbetriebsordnung für jedes Vereinsmitglied bindend. Verstöße jeglicher Art werden mit zeitlich begrenzten Flugverboten, in Wiederholungsfällen mit Vereinsausschluß geahndet.

Berlin, den 01.05.2019

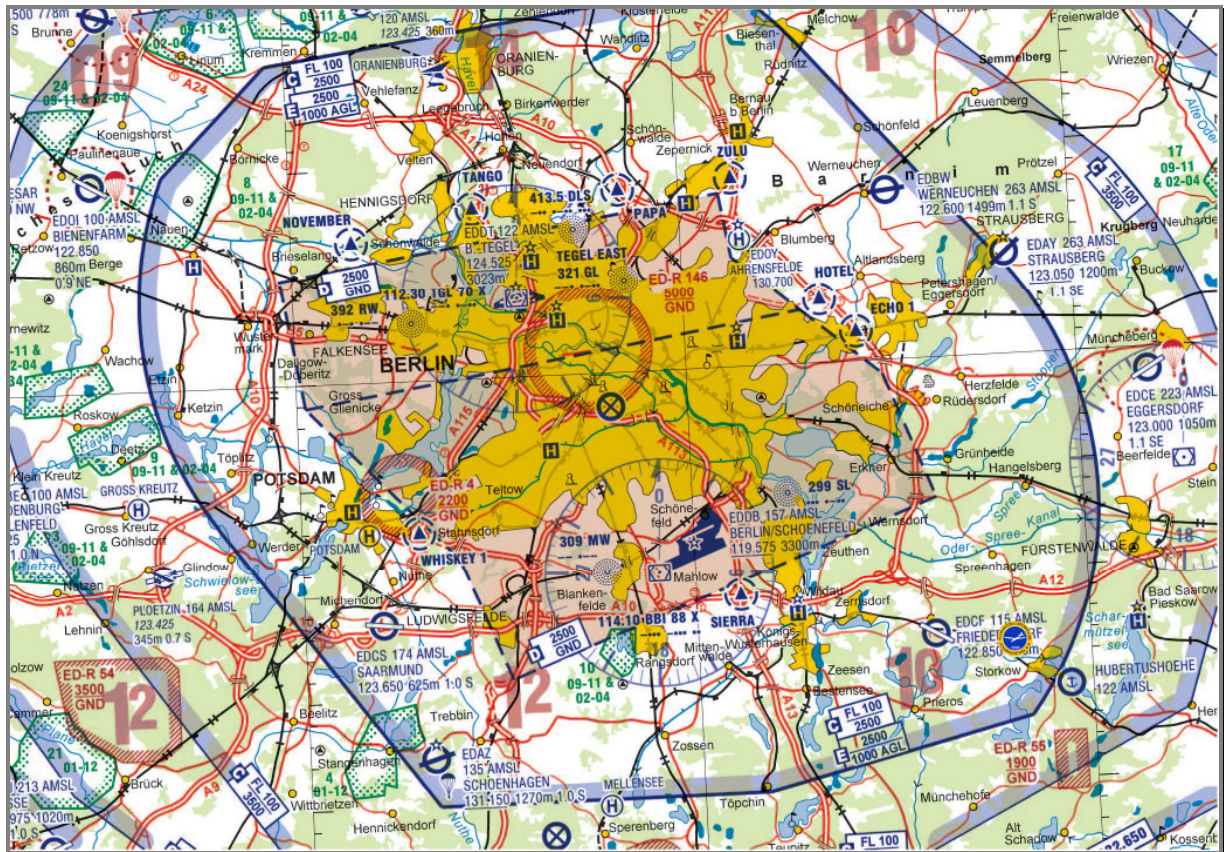
Der Vorstand


Anlage Erläuterung zur Flughöhe

Erläuterung zur Flughöhe, gesetzlich maximal zulässige Höhe für unsere Flugmodelle

Jeder Modellpilot muß den über dem Startplatz liegenden Luftraum und damit die maximal zulässige Höhe kennen.

Auszug aus der ICAO-Karte Berlin 2017 (heruntergeladen 05.03.2018 von der DFS)



Unser Modellflugplatz liegt zwischen Storkow und Friedersdorf, siehe . Der Karte ist zu entnehmen, daß über unserem Platz der Luftraum G in einer Höhe von 1000 ft AGL endet und der Luftraum E (1000 bis 2500 ft AGL) beginnt (über 2500 ft bis Flugfläche 100 befindet sich der Luftraum C).

Für uns bedeutet das, daß die gesetzlich maximal zulässige Höhe 1000 ft AGL beträgt. Das sind 304,8 m über Grund. Darüber beginnt der kontrollierte Luftraum E. Der Einflug mit einem Modell in den Luftraum E erfordert eine Einzelfreigabe durch die Deutsche Flugsicherung.